



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-590/17

**Henri Pouvin und Marie Dijoux
gegen
Electricité de France (EDF)**

(Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation [Frankreich])

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. März 2019

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 93/13/EWG – Anwendungsbereich – Art. 2 Buchst. b und c – Begriffe ‚Verbraucher‘ und ‚Gewerbetreibender‘ – Finanzierung des Erwerbs einer Hauptwohnung – Immobiliendarlehen, das ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer und dessen Ehepartner als weiterem Darlehensnehmer, der gesamtschuldnerisch haftet, gewährt“

1. *Verbraucherschutz – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13 – Begriff „Verbraucher“ – Arbeitnehmer eines Unternehmens und dessen Ehepartner, die mit diesem Unternehmen einen den Mitarbeitern vorbehaltenen Darlehensvertrag schließen, mit dem der Erwerb einer Immobilie zu privaten Zwecken finanziert werden soll – Einbeziehung*
(Richtlinie 93/13 des Rates, Art. 2 Buchst. b)

(vgl. Rn. 29-32, 43 und Tenor)

2. *Verbraucherschutz – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13 – Geltungsbereich – Begriff „Gewerbetreibender“ – Unternehmen, das im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit mit einem Arbeitnehmer und dessen Ehepartner einen den Mitarbeitern vorbehaltenen Darlehensvertrag schließt, mit dem der Erwerb einer Immobilie zu privaten Zwecken finanziert werden soll – Einbeziehung – Abschluss von Darlehensverträgen stellt nicht die Haupttätigkeit dieses Unternehmens dar – Keine Auswirkung*
(Richtlinie 93/13 des Rates, Art. 2 Buchst. c)

(vgl. Rn. 39-43 und Tenor)

Zusammenfassung

Im Urteil Pouvin und Dijoux (C-590/17) vom 21. März 2019 hat sich der Gerichtshof im Kontext eines Anspruchs auf Zahlung von Beträgen, die im Rahmen eines Immobiliendarlehens, das eine Gesellschaft ihrem Arbeitnehmer und dessen Ehefrau zur Finanzierung des Erwerbs ihrer Hauptwohnung gewährt hatte, noch ausstehen, zur Auslegung der Begriffe „Verbraucher“ und

„Gewerbetreibender“, wie sie durch die Richtlinie 93/13¹ definiert sind, geäußert.

Nach einer Klausel dieses Darlehensvertrags sollte dieser von Rechts wegen enden, wenn der Darlehensnehmer – aus welchem Grund auch immer – nicht mehr zum Personal dieser Gesellschaft gehört. Nachdem der Arbeitnehmer aus der Gesellschaft ausgeschieden war, stellten er und seine Ehefrau die Bedienung der Tilgungsraten ein. Daraufhin forderte die Gesellschaft die Darlehensnehmer gemäß dieser Klausel zur Zahlung des noch ausstehenden Darlehensbetrags samt Zinsen und Vertragsstrafe auf.

Das Gericht, das im ersten Rechtszug mit der Rechtssache befasst war, stellte die Missbräuchlichkeit der Klausel über die von Rechts wegen eintretende Beendigung des Darlehensvertrags fest. Dieses Urteil wurde anschließend vom Berufungsgericht aufgehoben, das feststellte, dass der Darlehensvertrag zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Arbeitnehmers von Rechts wegen beendet worden sei. Da der Arbeitnehmer und seine Ehefrau der Auffassung waren, als Verbraucher gehandelt zu haben, erhoben sie Kassationsbeschwerde beim obersten Gericht und machten geltend, dass eine Klausel wie die in ihrem Darlehensvertrag vorgesehene, nach der die Fälligkeit des Darlehens aufgrund eines vertragsfremden Ereignisses eintrete, missbräuchlich sei.

Erstens hat der Gerichtshof zum Begriff „Verbraucher“² entschieden, dass darunter der Arbeitnehmer eines Unternehmens und sein Ehepartner fallen, die mit diesem Unternehmen einen in erster Linie den Mitarbeitern des Unternehmens vorbehaltenen Darlehensvertrag schließen, mit dem der Erwerb einer Immobilie zu privaten Zwecken finanziert werden soll. In diesem Sinne hat der Gerichtshof präzisiert, dass der Umstand, dass eine natürliche Person mit ihrem Arbeitgeber einen anderen Vertrag als einen Arbeitsvertrag schließt, als solcher nicht ausschließt, dass diese Person als „Verbraucher“ im Sinne der Richtlinie 93/13 einzustufen ist. Zudem nimmt der Umstand, dass bestimmte Arten von Verträgen, die von Verbrauchern geschlossen werden, bestimmten Gruppen von Verbrauchern vorbehalten sind, diesen nicht ihre Stellung als „Verbraucher“ im Sinne dieser Richtlinie. Was außerdem den Ausschluss von Arbeitsverträgen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 93/13 angeht, kann ein Vertrag über ein Immobiliendarlehen, das ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer und dessen Ehepartner gewährt, nicht als „Arbeitsvertrag“ eingestuft werden, da es weder das Arbeitsverhältnis noch die Arbeitsbedingungen regelt.

Zweitens hat der Gerichtshof zum Begriff „Gewerbetreibender“³ geurteilt, dass darunter ein Unternehmen fällt, das im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit mit einem seiner Arbeitnehmer und dessen Ehepartner einen in erster Linie seinen Mitarbeitern vorbehaltenen Darlehensvertrag schließt, auch wenn die Vergabe von Darlehen nicht seine Haupttätigkeit darstellt. Auch wenn die Haupttätigkeit eines solchen Arbeitgebers nicht darin besteht, Finanzinstrumente anzubieten, sondern Energie zu liefern, verfügt dieser Arbeitgeber über Informationen und technische Fähigkeiten sowie personelle und materielle Mittel, von denen nicht angenommen werden kann, dass eine natürliche Person, d. h. die andere Vertragspartei, sie hat. Außerdem dient das Anbieten eines Darlehensvertrags, mit dem den eigenen Arbeitnehmern der Vorteil geboten wird, Eigentum erwerben zu können, dazu, qualifizierte und kompetente Arbeitskräfte, die die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit des Arbeitgebers fördern, anzuziehen und an sich zu binden. Ob durch diesen Vertrag für den Arbeitgeber unmittelbare Einkünfte vorgesehen sind oder nicht, ist für die Anerkennung dieses

¹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

² Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 93/13.

³ Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 93/13.

Arbeitgebers als „Gewerbetreibender“ im Sinne der Richtlinie 93/13 ohne Bedeutung. Somit dient die weite Auslegung des Begriffs „Gewerbetreibender“ im Sinne dieser Bestimmung der Umsetzung des Ziels dieser Richtlinie, das darin besteht, den Verbraucher als schwächere Partei des mit einem Gewerbetreibenden geschlossenen Vertrags zu schützen und die Ausgewogenheit zwischen den Parteien herzustellen.